

Kooperationsvereinbarung Vernetzte Pflegeberatung

Vereinbarung einer Kooperation zum Aufbau und zur Umsetzung der Pflegeberatung durch Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Beratungs-, Versorgungs- und Betreuungsangebote in der Landeshauptstadt Magdeburg

Zwischen

**der AOK Sachsen-Anhalt,
dem BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Sachsen-Anhalt,**
für die teilnehmenden Betriebskrankenkassen

**der IKK gesund plus,
der Knappschaft Regionaldirektion Cottbus,
der LKK Mittel- und Ostdeutschland handelnd als Landesverband,
sowie
den Ersatzkassen,**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek- Landesvertretung Sachsen-Anhalt

und

der Landeshauptstadt Magdeburg

Präambel

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt hat seine Zustimmung erteilt, das Konzept der vernetzten Pflegeberatung zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten im ganzen Land Sachsen-Anhalt anzuwenden und auf diese Weise dem Gedanken des § 92c SGB XI Rechnung zu tragen.

Mit der vernetzten Pflegeberatung sollen den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern erspart werden. Die Vernetzung der beteiligten Leistungs- und Beratungsanbieter soll eine unabhängige Beratung über die leistungsrechtlichen Ansprüche, die pflegerischen und sozialen Versorgungs- und Betreuungsangebote in der Stadt Magdeburg gewährleisten.

Die Pflegekassen stellen in diesem Zusammenhang eine umfassende Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI flächendeckend für alle nach dem SGB XI leistungsberechtigten Personen und Antragsteller sicher. Die Stadt Magdeburg bringt ihre Beratungskompetenz gemäß § 11 i. V. m. § 71 SGB XII in die vernetzte Pflegeberatung ein.

§ 1 Zielstellung

- (1) Ziel ist die Bündelung von Beratungsleistungen zu gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu ermöglichen und in einem ganzheitlichen Beratungsprozess zu integrieren. Dieses Ziel soll durch Vernetzung der zahlreichen Beratungsangebote innerhalb der vorhandenen Beratungsinfrastruktur der Kranken- und Pflegekassen und Kommunen in der Stadt Magdeburg erreicht werden.
- (2) Der Vernetzungsgedanke spiegelt sich dahingehend wider, dass Pflegebedürftige und Antragsteller unabhängig ihrer Kassenzugehörigkeit in den ausgewiesenen Anlaufstellen eine Pflegeberatung erhalten können und weitere notwendige Maßnahmen bis hin zur individuellen Pflegeberatung von der aufgesuchten Stelle initiiert und koordiniert werden.
- (3) Neben originären medizinischen und pflegerischen Hilfen werden ebenso komplementäre Dienste sowie die Potentiale der familiären und nachbarschaftlichen Hilfsnetze einbezogen.

§ 2 Organisation der Vernetzten Pflegeberatung

- (1) Die Pflegeberatung wird in den ausgewiesenen Beratungsstellen/Servicecenter der Kranken- bzw. Pflegekassen und Kommunen angeboten.
- (2) Versicherte bzw. deren Angehörige erhalten unabhängig von der Kassenzugehörigkeit in jeder Beratungsstelle/Servicecenter Pflegeberatung.
- (3) Die individuelle Pflegeberatung erfolgt bedarfsgerecht und durch die jeweilige Kranken- bzw. Pflegekasse, bei der die Mitgliedschaft besteht.
- (4) Im Rahmen der individuellen Pflegeberatung wird dem Wunsch des Beratungskunden nach Beratung in der Häuslichkeit oder an sonstigen Orten sowie nach der Einbeziehung von Angehörigen bzw. Betreuern Rechnung getragen.

- (5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die individuelle Pflegeberatung, sind zu beachten.
- (6) Die Bescheiderteilung erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Leistungsträger.
- (7) Die Beratungsstellen/Servicecenter der vernetzten Pflegeberatung werden über den gemeinsamen Internetauftritt unter www.pflegeberatung-sachsen-anhalt.de ausgewiesen.
- (8) Mit dem Internetauftritt werden zusätzlich Informationen zu den Partnern der vernetzten Pflegeberatung sowie umfangreiche Verlinkungen zur Unterstützung, Orientierung und Suche im Bereich Pflege zur Verfügung gestellt.
- (9) Der Internetauftritt ist laufend zu aktualisieren. Alle Beteiligten sind verpflichtet, ihre Angaben regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls Aktualisierungen zu veranlassen.

§ 3

Arbeitsgruppe auf regionaler Ebene

- (1) Zur Begleitung der Umsetzung der vernetzten Pflegeberatung in der Stadt Magdeburg wird eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Beratungsstellen der Kassen und der Kommune zu gleichen Teilen gebildet.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll die Organisation der vernetzten Pflegeberatung in der Stadt Magdeburg übernehmen. Entscheidungen der Arbeitsgruppe haben koordinierenden, beratenden und empfehlenden Charakter.
- (3) Die Arbeitsgruppe kann fachliche bzw. andere Berater zur Unterstützung heranziehen.
- (4) Zur Begleitung der Umsetzung der vernetzten Pflegeberatung im Land Sachsen-Anhalt wurde ein Lenkungsgremium aus Vertretern der Kassenverbände, Vertreter des Städte- und Gemeindebundes, des Landkreistages und des Ministeriums gebildet. Die Arbeitsgruppe berichtet diesem Lenkungsgremium regelmäßig.
- (5) Die Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt ein Vertreter der Pflegekassen und stellvertretend ein Vertreter der Kommune. Diese müssen benannt und dem Lenkungsgremium sowie allen Beteiligten auf regionaler Ebene zur Kenntnis gegeben werden.
- (6) Der Leiter der Arbeitsgruppe bzw. sein Stellvertreter sind gleichzeitig auch die Ansprechpartner für das Lenkungsgremium.

§ 4

Art der Pflegeberatung

Die Pflegeberatung wird wie folgt angeboten:

- telefonische Beratung,
- qualitätsgerechte persönliche Pflegeberatung in allen ausgewiesenen Beratungsstellen/Servicecenter,
- zugehende Beratung in der Häuslichkeit oder sonstigen Orten und

- Information und Beratung über Medien.

§ 5 Inhalt der Pflegeberatung

Die Pflegeberatung erfolgt bedarfsorientiert und entsprechend den Anforderungen des § 7 a SGB XI und des § 11 i. V. m. § 71 SGB XII.

(1) Zur Pflegeberatung zählen insbesondere die Beratung und Information

- zu den Leistungen der Pflegeversicherung,
- zum Antragsverfahren und bei der Antragstellung,
- zu den ambulanten Leistungserbringern vor Ort, deren Leistungen, Kosten und Kapazitäten,
- zu ambulanten und stationären Hospizen, zur Palliativversorgung,
- zur Qualität der Pflege und zur Qualitätssicherung,
- zur Abrechnung und Vergütung der Leistungen,
- zu den Leistungsansprüchen nach SGB XI, SGB V,
- zu den Leistungsansprüchen nach SGB IX,
- zu den Leistungsansprüchen nach SGB XII,
- zu komplementären Diensten der Altenhilfe und zu ehrenamtlichen Hilfsdiensten und
- zu professionellen Dienstleistungen (z. B. Haushaltshilfen).

(2) Zur individuellen Pflegeberatung gem. § 2 Abs. 3 zählen insbesondere

- die pflegefachliche Beratung des Versicherten mit Prophylaxe (z. B. Sturz, Dekubitus, Kontraktur),
- die Beratung zur MDK-Begutachtung und zum Ablauf des Begutachtungsverfahrens,
- die Erfassung und Analyse des Hilfebedarfs an Hand von Gutachten des MDK,
- die Erstellung eines individuellen Versorgungsplanes mit im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen,
- das Hinwirken auf die Genehmigung des jeweiligen Leistungsträgers zu den für die Durchführung des Versorgungsplanes erforderlichen Maßnahmen und dessen Durchführung als solche sowie die Überwachung und Dokumentation des Hilfeprozesses,
- die Wohnberatung, Wohnraumanpassung auf Wunsch als zugehende Hilfe in der Häuslichkeit von der Planung bis zur Abnahme der Maßnahme, Antragstellung und Finanzierung,
- die Beratung und Hilfestellung zu komplementären Diensten der Altenhilfe und zu ehrenamtlichen Diensten und
- die Beratung zu psychosozialen Fragestellungen wie Überlastungssituationen pflegender Angehöriger, Konflikten in häuslichen Pflege- Settings, Sinnfragen und ähnliches und
- die Annahme und Weiterleitung von Leistungsanträgen z. B. nach dem SGB XI und dem SGB V

§ 6 Grundlagen der Vernetzung

- (1) Die Vereinbarungspartner stellen die Vernetzung bedarfsorientiert durch folgende Maßnahmen sicher:
 - gemeinsame Ausweisung der Beratungsstellen/Servicecenter für persönliche Pflegeberatung bezogen auf Regionen,
 - gemeinsame Ausweisung der telefonischen Beratungsmöglichkeiten,
 - laufende gegenseitige Information über Ansprechpartner,
 - gegenseitiges zur Verfügung stellen von Medien,
 - gemeinsame Nutzung von Medien z. B. Datenbank im Internet zu Leistungserbringern usw.,
 - gegenseitige Kontaktaufnahme bei Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen,
 - Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Leistungserbringer,
 - Gemeinsame Fallkonferenzen,
 - gemeinsame Informationsveranstaltungen zu Pflege und
 - gemeinsame Workshops zur Weiterentwicklung der Vernetzung.
- (2) Darüber hinaus testen beide Vertragsparteien aus, wie punktuelle gemeinsame Informationsveranstaltungen an wechselnden Standorten von Ratsuchenden angenommen werden. Näheres regelt eine Protokollnotiz.
- (3) Die Pflegekassen beteiligen sich regelmäßig an dem Arbeitskreis für Seniorenfragen und Altenplanung der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 7 Qualifikationsanforderungen/ Qualitätssicherung/ Dokumentation

- (1) Für die Pflegeberatung durch die Pflegekassen gem. § 7a SGB XI werden die in den Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes vom 29.08.2008 genannten Berufsgruppen eingesetzt.
- (2) Die in den Beratungsstellen/Servicecenter der Pflege- bzw. Krankenkassen und der Landeshauptstadt eingesetzten Mitarbeiter werden laufend fortgebildet.
- (3) Die Dokumentation der individuellen Pflegeberatung erfolgt durch den jeweils zuständigen Berater.
- (4) Die gemäß § 3 Abs. 1 gebildete Arbeitsgruppe stellt die Qualität der vernetzten Pflegeberatung sicher.
- (5) Der gemeinsame Internetauftritt www.pflegeberatung-sachsen-anhalt.de bietet umfangreiche Informationen und ist somit ein wichtiges Instrument der Vernetzung. Die Kooperationspartner stellen für ihre Berater für die Nutzung dieser Informationen einen Zugang zum Internet zur Verfügung.
- (6) Die Landeshauptstadt Magdeburg erstellt auf ihrem Internetauftritt und ggf. verwandten Internetseiten eine Verknüpfung zum Internetauftritt der vernetzten Pflegeberatung www.pflegeberatung-sachsen-anhalt.de.

§ 8 Beteiligung weiterer Partner

- (1) Weitere interessierte Partner, z. B. ehrenamtlich engagierte Personen und Gruppen, Selbsthilfegruppen oder Leistungserbringer, können bei der vernetzten Pflegeberatung beteiligt werden.
- (2) Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Koordinierungsstellen, insbesondere den gemeinsamen Servicestellen nach dem § 23 SGB IX, wird sichergestellt.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Umsetzung der Vernetzung der Pflegeberatung erfolgt grundsätzlich gegenseitig kostenneutral. Die vorhandenen Beratungsstrukturen werden genutzt und durch den jeweiligen Träger finanziert.
- (2) Die ausgewiesenen Pflegeberater der Kassen und Berater der Kommunen sind Mitarbeiter der jeweiligen Träger und werden von diesem Träger finanziert.
- (3) Über gemeinsame Maßnahmen schließen die Vereinbarungspartner individuelle Regelungen

§ 10 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ihre mit der Durchführung der vernetzten Pflegeberatung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesondert über diese Vorschriften und die aus ihrer Verletzung erwachsenen Rechtsfolgen zu belehren.

§ 11 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum _____ 20__ in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber allen Vereinbarungspartnern auszusprechen.
- (3) Macht einer der Vereinbarungspartner von dem Recht der Kündigung Gebrauch, gilt die Vereinbarung für die anderen Vereinbarungspartner fort.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vereinbarungspartner.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Beratungsstellen und Servicecenter im Sinne dieser Vereinbarung sind sowohl die Beratungsstellen der Kranken- und Pflegekassen als auch diejenigen der Landeshauptstadt Magdeburg oder von ihr Beauftragte.

Unterschriftsseite zur Kooperationsvereinbarung zur vernetzten Pflegeberatung

Magdeburg, den _____20__

Landeshauptstadt Magdeburg

AOK Sachsen-Anhalt

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen-Anhalt

IKKgesund plus

Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus

LKK Mittel- und Ostdeutschland

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
Der Leiter der Landesvertretung
Sachsen-Anhalt